



Der Windenergie-Erlass vom 11.07.2011

**hier: Neues in den Kapiteln 5, 6 und 8 (soweit
Zuständigkeit MWEBWV)**



- WEA-Erlass 2011 hat im Vergleich zum Erlass von 2005 eine im Wesentlichen identische Gliederung, d.h.
 - 1. Allgemeine Hinweise (breiter)
 - 2. Zielsetzungen und Adressaten (teilw. neu)
 - 3-5. (wie bisher) Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung, Genehmigung (Verfahren + Zulässigkeitsvoraussetzungen)
 - 6. (**neu**) Kleinwindanlagen
 - 7-8. (wie bisher) Überwachung, Gebühren, Abstände, Spezialgesetze



Kapitel 5 - Genehmigung

5.2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Nr. 5.2.2.1 u. 5.2.2.2

(Allg. Voraussetzungen, untergeordnete Nebenanlage)

Ergänzung aktueller Rechtsprechung; auch im Hinblick auf Anregungen aus den durchgeführten Anhörungen wird auf Entscheidungen pro und contra hingewiesen.

Außerdem ausführliche Hinweise zur Atypik (5.2.2.1 a.E.).



5.2.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

- Nr. 5.2.2.3 Entgegenstehende öff. Belange

Deutlich ausführlicher dargestellt; auch aus neueren Entscheidungen ergibt sich, dass stets eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist,

bspw. zur Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB i.S. einer Verunstaltung

...



Exkurs zum Landschaftsbild:

OVG Münster, Urteil vom 28.02.2008, Az. 10 A 1060/06:

„ ... Ob die Schwelle der **Verunstaltung** überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Bei dieser Einschätzung kann insbesondere auch die anlagentypische Drehbewegung der Rotorblätter nicht außer Betracht bleiben. Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“ (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07)



5.2.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

- neue Gliederung
- beim Unterkapitel Brandschutz sind Hinweise zu Vorkehrungen aufgenommen worden, wenn Anlagen im Wald oder nah am Waldrand errichtet werden



Kapitel 6 - Kleinwindanlagen

- komplett neu
- Definition Kleinwindanlage von Abgrenzung baurechtliches \leftrightarrow immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren geprägt (Kleinwindanlage ist alles unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50m)
- Hinweise auf immissionsschutzrechtl. und bauplanungsrechtl. Voraussetzungen im Innenbereich
- hier entsteht mglw. erster Änderungsbedarf am neuen Erlass: LT-Drs. 15/2359 – aktueller Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zur Änderung der BauO NRW, u.a. mit dem Ziel, Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 10 m baugenehmigungsfrei zu stellen (außer in reinen Wohngebieten)



Kapitel 8 - ... Berücksichtigung von Spezialgesetzen ...

- Unterkapitel „Denkmalschutz“ (Nr. 8.2.3) neu strukturiert
- Unterkapitel „Luftverkehrsrecht“ (Nr. 8.2.5) aktualisiert (Ausführungen zur sog. Hindernisverdichtung ergänzt; der Zusammenarbeitserlass vom 05.07.2004 wird aktualisiert, die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen)



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit...